



Der Magistrat der Stadt Nidda

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • ☎ 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

Abrissprämie

Projekt „Jung kauft alt“

Um den Erwerb von Wohneigentum in gewachsener Umgebung für junge Familien und Singles zu erleichtern, fördert die Stadt Nidda nach eigenem Ermessen den Erwerb von bestehendem Wohnraum (Altbauten) auf der Grundlage folgender Bestimmungen:

§ 1 Zweck der Förderung

Die Stadt Nidda möchte jungen Familien, Familien mit Kindern, eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Singles und Alleinerziehenden den Erwerb von bestehendem Wohnraum dadurch erleichtern, indem sie den Kauf eines entsprechenden Altbauzur Eigennutzung fördert. Die Förderung wird nur auf Antrag und nur für den Erwerb eines bestehenden Gebäudes gewährt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Der Zuschuss wird beim Erwerb eines Altbauz gewährt, der bis zum 31.12.1983 errichtet wurde. Der Nachweis ist durch die Vorlage der Baugenehmigung oder des Bauscheins zu erbringen.
2. Für den Abbruch eines Altbauz und Errichtung eines Ersatzneubauz an gleicher Stelle wird der Zuschuss entsprechend gewährt.

§ 3 Allgemeines

1. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
2. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das betreffende Objekt i. S. dieser Richtlinie bereits bezuschusst wurde.
3. Über Anträge im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet die Stadt Nidda. Vollständig eingereichte Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Nidda berücksichtigt.
4. Der Antrag kann innerhalb von drei Monaten nach Bezug des zu fördernden Altbauz durch die Antragsteller gestellt werden.

5. Treten im Rahmen der Bearbeitung der eingereichten Anträge Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Nidda eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 4 Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind
 - a) natürliche Personen bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ohne Kinder oder
 - b) natürliche Personen mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Kinder müssen im Haushalt leben und mit 1. Wohnsitz bei den Antragsberechtigten gemeldet sein bzw. den erworbenen Altbau mit 1. Wohnsitz mit beziehen.
2. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner jeweils für die Hälfte der Förderung anspruchsberechtigt. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung von beiden Partnern anerkannt werden. Es ist ausreichend, wenn eine Person das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Stichtag ist der Tag des Einzugs in den Altbau bzw. Ersatzbau gemäß Meldebescheinigung.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden auf Antrag:

1. der Erwerb eines Altbaus bzw. der Abriss eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle (Abrissprämie) ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau/Ersatzbau mit
5.000,00 € Grundbetrag
2.000,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen antragsberechtigt und beantragen sie zugleich für ein Kind den Erhöhungsbeitrag, ist bei jedem der Erhöhungsbeitrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Antragsberechtigte kann den Erhöhungsbeitrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
2. Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 9.000,00 € pro Altbau/Ersatzbau.

§ 6 Fördervoraussetzung

1. Bei der Stadt Nidda ist der entsprechende schriftliche Antrag des Grundstückserwerbers einzureichen, in welchem explizit die Art der beantragten Förderung (§ 2 Abs 1 oder 2) zu erklären ist.
2. Weiterhin sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:
 - a) Kaufvertrag des Altbaus
 - b) Grundbucheintragung der Eigentumsumschreibung

- c) Im Falle des § 2 Nr. 2: Kopie Abrissgenehmigung
 - d) Meldebescheinigung (Original) aller Personen, für welche die Förderung beantragt wird
 - e) Personalausweise der Antragsteller, Kinderausweise/Geburtsurkunden der Kinder
 - f) Abriss- und Baugenehmigung und Fertigstellungsbescheinigung Ersatzbau
3. Der Antragsteller ist eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages oder spätestens ab Fertigstellung des Umbaus/Sanierung des Altbau/Ersatzbau den 1. Wohnsitz in Nidda im geförderten Altbau hat und diesen mindestens weitere 5 Jahre behält. Andernfalls gilt § 8 (Rückzahlung der Förderung).

§ 7 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Rückzahlung der Förderung

1. Der Zuschussempfänger kann verpflichtet werden, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinie nicht beachtet worden ist. Über die Rückzahlung entscheidet die Stadt Nidda.
2. Die Fördermittel sind ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Altbau/Ersatzbau nicht vom Eigentümer selbst bezogen, sondern vermietet wird. Gleiches gilt für eine Aufgabe der Selbstnutzung zu Wohnzwecken. Die Selbstnutzungsfrist beträgt 5 Jahre nach Zuschussgewährung und findet auch bei einem erneuten Verkauf entsprechend Anwendung. Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an welchem die Eigennutzung des geförderten Altbau/Ersatzbaus aufgegeben wird.
3. Sollte der Kauf rückabgewickelt werden, ist die Förderung ebenfalls zurückzuzahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2030.

Nidda, 07.08.2025

Der Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard
Bürgermeister

Thomas Repp
Erster Stadtrat